



ERLÄUTERUNGEN ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG DONNERSTAG, 11. APRIL 2024 UM 20:00 UHR IM GEMEINDESAAL

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 10. Januar 2024 auf der Gemeinde-Webseite publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 zu genehmigen.

1. Sondervorlage Sanierung Sportplatz

Ausgangslage

Die Sportplatzanlage, bestehend aus Sportplatz, Weitsprunganlage und Laufbahn, ist sanierungsbedürftig. Der Sportplatzbelag hat infolge der normalen Nutzung und infolge von Witterungseinflüssen an diversen Stellen Schäden erhalten. Einige Schäden sind örtlich „geflickt“ worden. Die Rutschfestigkeit hat über die rund 35 Jahre dauernde Nutzung abgenommen. Im Allgemeinen sind die normalen Abnutzungserscheinungen am Sportplatzbelag sichtbar. Weiter entsprechen an diversen Stellen die örtlichen Gegebenheiten, wie bspw. Niveauunterschiede und Sicherheitsabstände, nicht den aktuellen Normen und Richtlinien. Aus diesen Gründen soll die Sportanlage saniert werden.

Die Sanierung umfasst die Entwässerung, den Sportplatzbelag mit sämtlichen Randabschlüssen, Bodenhülsen und Fundamente für Ausstattungselemente, eine neue Weitsprunganlage sowie Anpassungen und Ergänzungen der befestigten Flächen rund um die Sportanlage.

Es wurde eine Schadstoffuntersuchung vorgenommen, welche ergab, dass der Sportbelag aufgrund der hohen Zinkbelastung (7'900 mg/kg) in einer Sonderverbrennungsanlage entsorgt werden muss. Die PAK-Belastung vom darunterliegenden Asphalt ist unter dem Schwellenwert von 250mg/kg und kann somit normal entsorgt werden.

Der bauliche Zustand der unter dem Sportbelag verbauten Asphaltsschichten kann erst beurteilt werden, wenn der darüber liegende Sportbelag entfernt wurde. Daher ist in der Kostenübersicht der gesamte Ersatz des Asphaltbelages miteingerechnet. Sollte sich während dem Bau herausstellen, dass sich der Asphaltbelag noch in einem baulich guten Zustand befindet, kann der Asphaltbelagsersatz eingespart werden. Um dieses Kriterium zu erfüllen, darf der Belag keine Abplatzungen, Risse (Netzrisse, Wilde Risse usw.) haben und muss eine genügende Festigkeit (kein zerbröseln) aufweisen, ebenfalls muss der Belag noch sickerfähig sein. Falls der bestehende Asphaltbelag belassen werden kann, kann von einer Kostenersparnis von rund CHF 120'000.00 (exkl. MwSt.) ausgegangen werden.

Mit der Sanierung des Sportplatzs soll eine Lebensdauer von rund 40 bis 45 Jahre sowie eine Erhöhung der Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlage erreicht werden.

Projektumfang

Sportbelag: Der Sportplatzbelag wird auf der ganzen Fläche von rund 1900m² durch einen neuen wasserdurchlässigen Rub Tan Sportbelag ersetzt. Dieser zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Oberfläche jederzeit partiell oder grossflächig erneuert werden kann. Damit der Sportbelag an den Rändern einen sauberen und fachgerechten Abschluss hat, wird ein neuer, speziell für solche Beläge entwickelter Randabschluss mit einer Gesamtlänge von rund 340m versetzt. Die Gefällsverhältnisse des Sportplatzes bleiben unverändert. Die Foundation wird belassen und nur wo erforderlich ergänzt oder instand gestellt. Die Feinplanie wird über die ganze Fläche neu erstellt.

Entwässerung / Schachtabdeckungen: Für eine optimale Entwässerung des Sportplatzes werden die bestehenden Rinnen ersetzt, die Schächte instand gestellt und, wo nötig, durch neue ersetzt. Sämtliche Schachtdeckel, welche im Bereich der Sportanlage sind, werden mit NIVO-Schachtabdeckungen ausgerüstet und bodeneben versetzt. Schachtdeckel und Spülstutzen, welche sich im Bereich des Sportplatzes befinden, werden mit Sportbelag versehen.

Sportanlage / Ausstattung: Die bestehenden Bodenhülsen für Tore, Ständer usw. werden ersetzt. Bodenhülsen für die Laufbahn sind vorerst keine vorgesehen. Der bestehende Basketballkorb wird abgebaut. Ein neuer Basketballkorb, welcher die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Sportplatz einhält, wird an veränderter Lage montiert.

Für folgende Sportarten werden Bodenmarkierungen aufgebracht: Handball, 2x Volleyball, Faustball, und Korbball. In der Mitte des Platzes wird ein Kreis mit 10m Durchmesser markiert.

Die 110m Laufbahn verschiebt sich um einen halben Meter nach Osten. Auf der östlichen Längsseite wird ein zusätzlicher, ein Meter breiter, Sicherheitsstreifen aus Sportbelag, erstellt. Die sich in diesem Bereich befindlichen Schachtdeckel werden mit Sportbelag überzogen

Die Weitsprunganlage ist sanierungsbedürftig und wird ersetzt. Die Einfassung der Weitsprunggrube wird mit gummiüberzogenen Stellplatten ausgebildet und ringsum mit einem Sandfang ausgestattet.

Der bestehende Verbundsteinplatz für die Hochsprunganlage wird durch einen neuen ersetzt. (Asphalt oder Verbundsteine). Beim Aufstellen der Hochsprunganlage muss darauf geachtet werden, dass der hindernisfreie Sicherheitsabstand von zwei Metern seitlich und hinter der Hochsprungmatte eingehalten wird.

Umgebung: Die bestehenden Verbundsteinflächen werden durch neue ersetzt. Ebenfalls wird der bestehende Mergelplatz neben der Weitsprunggrube als Verbundstein- oder Asphaltplatz ausgeführt. Die Rabatten um die Sportanlage werden wieder hergerichtet.

Zaun: Bei offenstehendem Tor befindet sich ein Teil des Tores im hindernisfreien Bereich des Sportplatzes. Um dies zu verhindern, wird das Tor mit einem Selbstschliesser ausgestattet, welcher das Tor nach dem Öffnen automatisch schliesst.

Kostenübersicht

Die Preisgrundlage basiert auf aktuellen Ausschreibungspreisen, dem Kostenvoranschlag der Firma Walo Bertschinger AG sowie anhand Referenz- und Erfahrungszahlen vergleichbarer Objekte.

Tiefbauarbeiten: CHF 248'000.00

Verschiedenes: CHF 40'000.00

Ersatz Sportbelag: CHF 232'000.00

Reserve: CHF 29'000.00

Honorare: CHF 51'000.00

Total (inkl. MwSt.): CHF 600'000.00

Dauer der Sanierung

Die grob geschätzte Bauzeit beläuft sich auf rund 9 Wochen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Sondervorlage Sanierung Sportplatz in der Höhe von CHF 600'000.00 zu genehmigen.

2. Einführung einer Containersammlung von Grün- und Bioabfällen mit Vignettenlösung

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 15. Juni 2022 beschlossen, Grüngutgebühren einzuführen, welche CHF 30.00 pro Einfamilienhaus bzw. pro Haushalt sowie CHF 0.20 pro m² Grünfläche B9 der Regenwasserdeklaration betragen.

Folglich wurden die Rechnungen für die Grüngutgebühren im November 2022 durch die Gemeindeverwaltung versandt, worauf es im Januar 2023 eine Beschwerde beim Regierungsrat gegen die Rechnungsstellung für das Jahr 2022 gab. Diese Beschwerde hiess der Regierungsrat am 17. Oktober 2023 gut. Basierend darauf entschied der Gemeinderat auf eine Rechnungsstellung für das Jahr 2023 zu verzichten und die bereits in Rechnung gestellten Grüngutgebühren zurückzuerstatten.

An der Einwohnergemeindeversammlung beantragte der Gemeinderat die Erhebung von Grüngutgebühren anhand eines Gewichtpreises und erläuterte, dass nach der Genehmigung der Gebühren die Einführung einer Haus-zu-Haus-Sammlung mit gechipten Containern & Vignetten für Astbündel vorgenommen werden soll. Das neue Sammlungssystem sollte anschliessend per 1. März 2024 gestartet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung lehnte jedoch sowohl einen Änderungsantrag für eine Gebührenerhebung von Containervignetten (jährlich und halbjährlich) verbunden mit einer Haus-zu-Haus-Sammlung als auch den Antrag des Gemeinderats ab.

Dementsprechend können für das Jahr 2024 keine Grüngutgebühren erhoben werden. Durch den im Jahr 2023 zu erwartende Verlust in der Spezialfinanzierungskasse der Abfallentsorgung in der Höhe von rund CHF 80'000.00 rutscht die Spezialfinanzierungskasse in ein Defizit, welches gemäss gesetzlicher Vorgaben wieder aufgefangen werden muss. Aufgrund dessen dass im Jahr 2024 keine Gebühren erhoben werden können, ist für das Jahr 2024 erneut mit einem Verlust in der Höhe von rund CHF 40'000.00 zu rechnen.

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Einführung einer Containerlösung unumgänglich ist, um die Grünabfuhrgebühren verursachergerecht zu erheben. Mit einem Entsorgungsdienstleister hat die Gemeinde Thürnen ein Angebot erhalten, welches der Bevölkerung im Vergleich zur bisher geplanten Variante folgenden Mehrwert bringt:

1. Es erfolgt eine Haus zu Haus-Sammlung und keine Sammlung bei den Sammelpunkten. Folglich muss die Bevölkerung die Container nicht zu den Sammelpunkten bringen sondern die Container werden im Rahmen einer Strassensammlung beim Haus geleert.
2. Die Leerung der Container erfolgt wöchentlich.
3. Es handelt sich um eine Grün- und Bioabfuhr, weshalb folgende Produkte in diese Abfuhr gegeben werden dürfen:
 - Schnittblumen, Laub, Sträucher, Rasenschnitt
 - Stallmist von Kaninchen, Meer-schweinchen, Hamster
 - Obst, Früchte, Salat, Gemüse samt Schalen, Kernen und Oststeinen
 - Wurst, Fleisch samt Knochen, Fisch samt Gräten
 - Brot und Backwaren
 - Mehl, Zucker, Gewürze
 - Kaffeesatz und Kaffeefilter, Teesatz und Teebeutel
 - Teigwaren und Reis roh oder gekocht, mit und ohne Sauce
 - Eier samt Eierschalen (+ Eierkarton)
 - Getreide- und Hülsenfrüchte roh oder vermischt
 - Mais- und Kartoffelprodukte (Pommes Frites, Chips, Brei, usw.)
 - Milchprodukte (Käse, Milch, Rahm, Quark, Jogurt, Pudding, Butter, etc.)
 - Süßspeisen (Schokolade, Kuchen, Torten, Guetzli, Honig, Konfitüre)
 - Kochfett / alle Arten von Saucen

Weiterhin nicht in die Grün- und Bioabfuhr gegeben werden dürfen folgende Produkte:

- Plastik-Abfallsäcke, Verpackungen von Lebensmitteln (egal, ob biologisch abbaubar oder Recyclingprodukt)
- Tee- und Kaffeekapseln (egal, aus welchem Material hergestellt und was auf dem Produkt steht)
- Medikamente
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel
- Aschenbecherinhalte
- Düngemittel und Düngersäcke
- Asche und Kohle aus Grill + Cheminée
- Glas, PET, Metall und Alu, Holz, Altpapier, Karton, Textilien, Mineralöle, Batterien
- Wischgut und Staubsaugersäcke
- Schlachtabfälle und Tierkadaver
- Pflanztöpfe und/oder –schalen, Stützdraht von Blumen/Pflanzen
- Katzenstreu/Katzen-WC (egal, aus welchem Material hergestellt und was auf dem Produkt steht)
- Fäkalien und Windeln
- Kies, Steine, Sand, Erde

Mit der Genehmigung der Einführung einer Containersammlung von Grün- und Bioabfällen mit Vignettenlösung durch die Einwohnergemeindeversammlung wäre das weitere Vorgehen aus Sicht des Gemeinderats wie folgt geplant:

- Durchführen einer Kaufaktion für Container 140L, 240L, 800L
- Abgabe der Containervignetten für das restliche Jahr 2024 (kostenlos)
- Einführung der neuen Containersammlung von Grün- und Bioabfällen per 1. August 2024
- Vorschlag für die Erhebung der Gebühren von Containervignetten an der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2024 basierend auf den Anzahl bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Vignetten.
- Verkauf der Jahresvignetten 2025 ab rechtskräftigem Beschluss über die Gebührenerhebung.

Mit der Annahme der Einführung einer Containersammlung von Grün- und Bioabfällen mit Vignettenlösung würden die Mulden bei der Entsorgungsstelle der Gemeinde Thürnen entfernt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Einführung einer Containersammlung von Grün- und Bioabfällen mit Vignettenlösung zuzustimmen.

3. Teilrevision des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Der Gemeinderat möchte das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen anpassen, um damit den geänderten Strukturen Rechnung zu tragen und Prozessoptimierungen zu erzielen. Folgende Änderungen mit dem entsprechenden Hintergrund sind mit der Teilrevision berücksichtigt:

Auszahlung der Zusatzbeiträge direkt an das Heim oder Spital (§ 3)

Aktuell werden die Zusatzbeiträge direkt an die Person im Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt. Gemäss § 4d Absatz 3 der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz der AHV und IV vom Kanton BL können die Gemeinden im Reglement bestimmen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital ausbezahlt werden. Dies hätte eine Prozessoptimierung für die Gemeindeverwaltung zur Folge, dass beim Alters- und Pflegeheim oder Spital nicht jeweils bzgl. den Anzahl Aufenthaltstagen nachgefragt werden muss. Das Alters- und Pflegeheim oder Spital würde neu eine Verrechnung der Anzahl Tage an die Gemeinde vornehmen und die Auszahlung der Zusatzbeiträge an die betroffenen Personen entfällt.

Delegierung Verfügungskompetenz an Gemeindeverwaltung (§ 3, § 6^{bis})

Gemäss aktueller Rechtslage sind die Verfügungen für die Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen durch den Gemeinderat zu erlassen, eine Delegierung der Kompetenz ist nur möglich, wenn das Reglement dies auch vorsieht. Mit einer Delegierung der Verfügungskompetenz an die Gemeindeverwaltung kann der Prozessablauf effizienter abgewickelt werden.

Regelung der Berücksichtigung von Todesfallkosten im Nachlass (§ 4)

Aktuell gibt es einen Grundsatzentscheid des Gemeinderats, wonach die Todesfallkosten beim Nachlass berücksichtigt bzw. abgezogen werden. Dieser Entscheid ist im Rahmen der Teilrevision zwecks Transparenz und klarer Berechnungsgrundlage in das Reglement aufzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zuzustimmen.

4. Nachtparkierreglement

Der Gemeinderat hat in den letzten Monaten ein Nachtparkierreglement erarbeitet. Das vorliegende Reglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Das Reglement sieht vor, dass das regelmässige nächtliche Parkieren in den im Anhang des Reglements bezeichneten Gebieten der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Zielen beschränkt wird:

- Erreichen einer einheitlichen Regelung der nächtlichen Parkierungsordnung
- Zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes in der Gemeinde
- Finanzierung der Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen und Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements

Als regelmässig nächtliches Parkieren soll die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr bezeichnet werden. Als regelmässig nächtliches Parkieren soll gelten, wer sein Motorfahrzeug oder Anhänger wie folgt abstellt:

- Viermal in zwei Monaten
- Fünfmal in drei Monaten
- Sechsmal in vier Monaten

Folgende Arten von Parkbewilligungen sollen zum Einsatz kommen:

- Monatsparkbewilligungen für Mitarbeitende eines ortsansässigen Betriebes
- Monatsparkbewilligungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thürnen
- Monatsparkbewilligungen für Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thürnen.

Die Monatsparkbewilligungen sollen nur für einen ganzen Monat oder für eine Periode von mehreren ganzen Monaten ausgegeben werden. Es soll die Erhebung einer Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 100.00 pro Monat oder angebrochenen Monat erfolgen.

Der finanzielle Aufwand für die nächtliche Kontrollgänge durch eine externe Firma beträgt rund CHF 2'000.00. Die anschliessende Nachbearbeitung der gesichteten Fahrzeuge, die Prüfung einer Bewilligungspflicht, das Ausstellen der Bewilligungen sowie die Rechnungsstellung sind weitere Aufwendungen, welche von der Gemeindeverwaltung zu erbringen sind.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das
Nachtparkierreglement zu beschliessen.**

5. Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Der Gemeinderat hat in den letzten Monaten ein Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge erarbeitet. Das vorliegende Reglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Das Reglement sieht vor, dass wenn auf privatem Grund nicht ausreichend Abstellplätze realisiert werden können, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz Ersatzabgaben zu leisten. Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze ist § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft massgebend. Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder öffentlichen Parkierungsanlagen.

Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 10'000.00. Die Bezahlung einer Ersatzabgabe entbindet nicht von der Bewilligungspflicht und den Gebühren des regelmässig nächtlichen Parkierens. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Der Anspruch auf Rückerstattung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Diese Ersatzabgaben sind zweckgebunden und werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug des Reglements verwendet.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement
über die Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu beschliessen.**

Thürnen, 28. März 2024

NAMENS DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter